

Refugee Law Clinic Bochum e.V.

Satzung in der Fassung vom 14.12.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Refugee Law Clinic Bochum“.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Hilfe für politisch, religiös oder aus anderen Gründen Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene, Aussiedler:innen, Spätaussiedler:innen, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO) sowie

2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studierendenhilfe (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die satzungsmäßigen Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch

1. die Schaffung und Bereitstellung der sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für administrative, rechtsberatende und sonstige kostenfreie Leistungen zugunsten von Migrant:innen, Geflüchteten und Asylbewerber:innen, im Folgenden kurz: Mandant:innen, und
2. die entsprechende theoretische und praktische Ausbildung bzw. Qualifizierung von Studierenden unter Wahrung der Maßgabe von § 6 Abs. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz.

Im Einzelnen werden sie insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung des Angebots von rechtlich fachlichen und sozialen Beratungsdienstleistungen sowie von Sprachmittlung durch die Begleitung der Mandant:innen bei Behördengängen und vergleichbaren Notwendigkeiten, durch die Ausbildung bzw. Qualifizierung mit dem Ziel der Vermittlung von relevanten Kenntnissen und Kompetenzen im Bereich Migration und Asyl, durch die Kooperation mit und durch die Unterstützung von bestehenden karitativen und rechtsberatenden Organisationen, Institutionen und Vereinen bzw. natürlichen und juristischen Personen aus der Rechtspraxis sowie durch die Zusammenarbeit und Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Dazu richtet die eintretende Person einen Aufnahmeantrag an den Vorstand.

(3) Die Beitrittserklärung und das SEPA-Lastschriftmandat sind in Schriftform gemäß § 126 BGB einzureichen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Während der Mitgliedschaft hat das Mitglied seine persönlichen Daten stets aktuell zu halten. Vereinsmitteilungen gelten als ihm zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse versandt wurden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt,

b) durch Ausschluss aus dem Verein,

c) mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Ein Mitglied kann

- a) aufgrund einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen,
- b) ,wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, oder
- c) aus sonstigem wichtigen Grund

aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des darin angegebenen Kontos zu sorgen.

(3) Von den Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung für ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

(6) Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

(7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Passive Fördermitgliedschaft

(1) Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer passiven Fördermitgliedschaft.

(2) Passive Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.

(3) Die Höhe des Jahresbeitrages der passiven Fördermitgliedschaft wird von jedem passiven Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung schriftlich festgehalten. Der Vorstand kann einen empfohlenen Jahresbeitrag festlegen.

(4) In allen anderen Punkten entspricht die passive Fördermitgliedschaft den Bestimmungen der Mitgliedschaft.

§ 9 Datenschutz und Verschwiegenheit

(1) Der Verein und seine Mitglieder sind verpflichtet, das Datengeheimnis der Mandant:innen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu wahren. Dazu verpflichtet der Verein alle Mitglieder zu entsprechender Verschwiegenheit.

(2) Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung.

(3) Der Verein erhebt, speichert und nutzt ausschließlich Daten, wenn und soweit dies zur Erreichung des Vereinszweckes und zur Ausübung der auf Erfüllung des Vereinszweckes gerichteten Tätigkeiten erforderlich ist.

(4) Der Vorstand des Vereins ernennt eine:n Datenschutzbeauftragte:n.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Vorstand (§ 11 bis 13 der Satzung) und b) der Beirat (§ 14 der Satzung) und c) die Mitgliederversammlung (§ 15 bis § 18 der Satzung).

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. dem:der 1. Vorsitzenden
2. dem:der 2. Vorsitzenden
3. dem:der Schatzmeister:in.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er darf Geschäftsführung- und Vertretungsaufgaben auf Dritte übertragen.

(4) Neben dem Vorstand i.S.d. Abs. 1 gehören Ressortleiter:innen dem erweiterten Vorstand an. Die Ressortleiter:innen sind weder zur Vertretung noch zur Geschäftsführung befugt, sondern nur für die Leitung ihres Ressorts zuständig.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl angerechnet, bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(1a) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl angerechnet, bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten erweiterten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands und des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand dies

für sinnvoll hält und beantragt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(2) Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege und in Textform gemäß § 126b BGB im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden.

§ 14 Der Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat, dem Personen angehören müssen, die die Einhaltung der Erfordernisse des § 6 Abs. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz gewährleisten, sofern das nicht durch Vereinsmitglieder sichergestellt werden kann.

(2) Zu den Aufgaben des Beirats gehört

a) die Beratung und Unterstützung des aktuellen Vorstands in der Geschäftsführung des Vereins, darunter fallen insbesondere die strategischen und finanziellen Fragen des Vereins sowie

b) die Beratung und Unterstützung der Beratenden durch Supervisionen im Rahmen der vom Verein übernommenen Mandate und die Ausbildung der Beratenden.

(3) Der Vorstand nimmt geeignete Personen in den Beirat auf.

(4) Beiratsmitglieder sind nicht automatisch Vereinsmitglieder, können es durch Beitritt gemäß § 5 aber werden.

(5) Beiratsmitglieder sind gehalten, ihren Austritt aus dem Beirat unter Abwägung der eigenen Interessen mit und der zukünftigen Sicherstellung insbesondere von § 6 Abs. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz durch den Verein mit angemessener Frist anzukündigen.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied, nicht aber ein passives Fördermitglied – eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands.

b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

f) Bestellung eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin.

§ 16 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation durch Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung von Anwesenden und Videokonferenzteilnehmer:innen durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(3) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 17 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/-n Leiter/-in.

(2) Das Protokoll wird von einem/-r zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer/-in geführt.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, insoweit dies von einem der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/-in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

(7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/-e Kandidat/-in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/- innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/-in und des/der Protokollführer/-in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 36 BGB einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder gemäß § 37 BGB, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Flüchtlingsrat NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Verbesserung der Lebensbedingungen von Geflüchteten und Asylsuchenden oder für vergleichbare Zwecke zu verwenden hat.